



Stadt Bielefeld

Prostituiertenschutzgesetz

 www.bielefeld.de

Informationen

- Anmeldeverfahren
- Rechte & Pflichten

Deutsch

Impressum:

Herausgegeben von:



Stadt Bielefeld
Gleichstellungsstelle

Verantwortlich für den Inhalt:

Agnieszka Salek

Gestaltung und Druck:

Druckservice Stadt Bielefeld

Stand: Januar 2022

Informationsblatt zum Prostituiertenschutzgesetz

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Seit dem 1. Juli 2017 gelten in Deutschland neue Regeln für Prostituierte und Prostitutionsbetriebe. Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes ist es, Sie zu schützen und Ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken. Es soll erreicht werden, dass Sie einen besseren Zugang zu umfassenden Informationen über Ihre Rechte und Pflichten erhalten und Sie darin bekräftigen Ihre Rechte wahrzunehmen und bei Bedarf Unterstützung zu erhalten.

Grundsätzlich ist die freiwillig ausgeübte Prostitution in Deutschland erlaubt, wenn Sie älter als 18 Jahre alt sind. Verboten sind in ganz Deutschland Zuhälterei und Ausbeutung, Zwangsprostitution, Menschenhandel und der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen. Wer dagegen verstößt macht sich strafbar.

Das Gesetz gilt für Sie, wenn Sie eine sexuelle Handlung gegen Entgelt anbieten. Dabei ist es egal, ob Sie Ihre Dienstleistungen im Bordell, auf der Straße, in der eigenen Wohnung, als Escort o. Ä. anbieten.

Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv ist, wie Tabledance, sind nicht von diesem Gesetz erfasst.

Die Anmeldung in zwei Stufen

Das Prostituiertenschutzgesetz sieht vor, dass Sie Ihre Tätigkeit persönlich bei dem Ordnungsamt des Kreises anmelden, in dem Sie vorwiegend arbeiten. Die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn und die kreisfreie Stadt Bielefeld haben sich zusammengeschlossen und eine zentrale Anmeldestelle in Bielefeld eingerichtet. Arbeiten Sie also vorwiegend in einem dieser Kreise oder in der Stadt Bielefeld, findet Ihre Anmeldung in Bielefeld statt.

Stufe 1 - Die gesundheitliche Beratung

Bevor Sie sich persönlich beim Ordnungsamt anmelden (siehe Stufe 2), brauchen Sie eine Bescheinigung über eine gesundheitliche Beratung vom Gesundheitsamt. Die gesundheitliche Beratung ist kostenlos.

Worum geht es bei der gesundheitlichen Beratung?

Bei der gesundheitlichen Beratung geht es vor allem um Themen wie Schutz vor Krankheiten, Schwangerschaft, Schwangerschaftsverhütung, sowie um Risiken von Alkohol- und Drogenmissbrauch. Es findet **keine** körperliche Untersuchung statt.

Wichtig: Das Gespräch ist vertraulich. Ihre Informationen werden nicht weitergegeben. Wenn Sie Rat oder Hilfe brauchen, ganz unabhängig ob zu gesundheitlichen oder anderen Themen, können Sie diese gern ansprechen.

Sprechen Sie kein oder nur wenig Deutsch, kann noch eine weitere Person beim Gespräch dabei sein, die das Gespräch übersetzt, wenn Sie und die Behörde damit einverstanden sind.

Was müssen Sie mitbringen?

- ✓ Personalausweis/ Reisepass/ Passersatz/ Ausweisersatz.
- ✓ Empfehlenswert ist ein Impfpass.

Wie oft müssen Sie zur gesundheitlichen Beratung?

Die gesundheitliche Beratung muss alle zwölf Monate wiederholt werden, wenn Sie über 21 Jahre alt sind.

Wenn sie zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, muss sie alle sechs Monate wiederholt werden.

Wo findet die Beratung statt?

Gesundheitsamt Bielefeld
Nikolaus-Dürkopp-Str. 5-9
33602 Bielefeld

Zimmer E 01 und E 03 im Erdgeschoss.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin:
Tel. 0521 51-3876.

Nach der Beratung erhalten Sie eine auf Ihren Vor- und Nachnamen ausgestellte Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung.

Möchten Sie nicht, dass Ihr richtiger Name auf der Bescheinigung steht, können Sie nach der ersten Anmeldung eine zusätzliche Bescheinigung mit einem frei wählbaren Pseudonym (sog. Aliasbescheinigung) bekommen.

Stufe 2 - die persönliche Anmeldung

Nach der gesundheitlichen Beratung erfolgt die persönliche Anmeldung. Die kostenlose Anmeldung ist vertraulich und mit einem Informations- und Beratungsgespräch verbunden.

Worum geht es bei der Anmeldung?

Sie erhalten Informationen über folgende Themen:

- ✓ Grundinformationen zur Rechtsstellung von Prostituierten in Deutschland.
- ✓ Grundinformationen zu weiteren Vorschriften für die Ausübung der Prostitution, die für Ihren Tätigkeitsbereich gelten (z. B. Sperrbezirke).
- ✓ Grundinformationen zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung.
- ✓ Information zu regionalen und deutschlandweiten gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten.
- ✓ Information zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen.
- ✓ Information zur Steuerpflicht.

Das Gespräch wird in einer Sprache geführt, die Sie verstehen. Sprechen Sie nur wenig oder gar kein Deutsch, wird die Behörde jemanden zur Übersetzung zuziehen. Weitere Personen dürfen bei dem Gespräch nur dabei sein, wenn Sie und die Anmeldebehörde einverstanden sind.

Wann müssen Sie sich anmelden?

Wann Sie sich anmelden müssen, hängt davon ab, seit wann Sie als Prostituierte(r) tätig sind.

Seit dem
1. Juli 2017

Sie müssen sich **sofort** anmelden. Ohne Anmeldung dürfen Sie nicht arbeiten.

Was müssen Sie mitbringen?

- ✓ Personalausweis/Reisepass/Passersatz oder Ausweisersatz.
- ✓ 2 Lichtbilder (3 Lichtbilder bei zusätzlicher Aliasbescheinigung).
- ✓ Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung.

Hinweis:

Für die **erste** Anmeldung gilt, dass die gesundheitliche Beratung nicht länger als drei Monate zurückliegen darf!

- ✓ Nachweis über die Berechtigung, eine Beschäftigung bzw. eine selbstständige Tätigkeit auszuüben (Aufenthaltsstempel zum Zweck der Erwerbstätigkeit).

Hinweis:

Diese Bescheinigung brauchen Sie **nur** dann, wenn Sie keine Bürgerin oder kein Bürger der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind.

Welche Angaben müssen Sie machen?

- ✓ Vor- und Nachname
- ✓ Geburtsdatum und -ort
- ✓ Staatsangehörigkeit
- ✓ Adresse oder hilfsweise Zustellanschrift
- ✓ Alle Länder und/oder Kommunen, in denen Sie arbeiten möchten.

Wo findet die Anmeldung statt?

Ordnungsamt Bielefeld
Ravensberger Park 5
33607 Bielefeld

Bitte vereinbaren Sie einen Termin bei:

Frau Stroinski

Tel.: 0521 51-5073

Sprechzeiten:

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr

14.30 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

E-Mail: probea@bielefeld.de

Was passiert, wenn Sie sich nicht anmelden?

Verstoßen Sie gegen die Anmeldepflicht droht Ihnen ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 1.000 Euro.

Am Ende des Gesprächs wird Ihnen eine Anmeldebescheinigung auf Ihren Vor- und Nachnamen ausgestellt. Zusätzlich können Sie sich eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (sog. Aliasbescheinigung) ausstellen lassen, auf der Ihr richtiger Name nicht zu erkennen ist.

Mit der Alias-Anmeldebescheinigung können Sie dann nochmals zum Gesundheitsamt gehen. Dort kann man Ihnen nach Vorlage der Alias-Anmeldebescheinigung die Aliasbescheinigung über die gesundheitliche Beratung ausstellen.

Wichtig: Ihre persönlichen Daten werden nicht öffentlich zugänglich gemacht. Sie werden auch nicht an Ihr Herkunftsland weitergegeben.

Verlängerung der Anmeldung

Die Anmeldebescheinigung gilt zwei Jahre, wenn Sie über 21 Jahre alt sind. Sind Sie unter 21 Jahre alt, gilt sie nur für ein Jahr.

Ausnahme: Eine Ausnahme gilt, wenn Sie über 21 Jahre alt sind und bereits vor dem 1. Juli 2017 als Prostituierte(r) tätig waren. In diesem Fall hat Ihre **Erst**-Anmeldebescheinigung eine Gültigkeit von drei Jahren.

Möchten Sie Ihre Tätigkeit nach Ablauf der Anmeldebescheinigung weiterhin fortsetzen, müssen Sie sich ein weiteres Mal anmelden. Das erneute Anmeldeverfahren entspricht Stufe 2 des Anmeldeverfahrens, d. h. Sie kommen wieder zum Ordnungsamt, bringen die oben genannten Unterlagen (insbesondere die Bescheinigung über die regelmäßige gesundheitliche Beratung) mit und nehmen an dem Beratungs- und Informationsgespräch teil. Danach wird Ihnen eine neue Anmeldebescheinigung ausgestellt.

Melden Sie sich nicht erneut an, geht die Behörde davon aus, dass Sie nicht weiter als Prostituierte(r) arbeiten. Ihre persönlichen Daten werden somit spätestens drei Monate nach Ablauf Ihrer Anmeldebescheinigung gelöscht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Hinweise vorliegen, dass Sie weiterhin als Prostituierte arbeiten, zur Prostitution gezwungen oder ausgebeutet werden.

Zusammenfassung:

Die Anmeldung auf einen Blick

Stufe 1 Gesundheitliche Beratung



Zunächst müssen Sie eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Es handelt sich bei der gesundheitlichen Beratung nicht um eine Untersuchung, sondern ein Gespräch, in dem Sie wesentliche Informationen zum Gesundheitsschutz erhalten.

Über die Beratung wird Ihnen eine Bescheinigung ausgestellt, die Sie für die Anmeldung brauchen. Die Bescheinigung kann auch pseudonymisiert werden.



Wenn Sie zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, muss die gesundheitliche Beratung halbjährig wiederholt werden;
ab 21 Jahre einmal jährlich.

Bitte bringen Sie mit:

- Personalausweis oder Reisepass
- Ggf. Impfpass

Gesundheitsamt Bielefeld
Nikolaus-Dürkopp-Str. 5-9
33602 Bielefeld

Zimmer E 01 und E 03 im Erdgeschoss

Stufe 2 Persönliche Anmeldung



Nach der gesundheitlichen Beratung erfolgt die Anmeldung. Die Anmeldung ist mit einem Informations- und Beratungsgespräch verbunden.



Am Ende des Gesprächs erhalten Sie eine Anmeldebescheinigung, die auch auf einem Aliasnamen ausgestellt werden kann.

Die Anmeldebescheinigung gilt für ein Jahr, wenn Sie zwischen 18 und 21 Jahre alt sind;
ab 21 gilt sie zwei Jahre.

Bitte bringen Sie mit:

- Personalausweis oder Reisepass
- 2 Lichtbilder (3 Lichtbilder bei zusätzlicher Aliasbescheinigung)
- Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung
- Ggf. Nachweis über die Berechtigung, eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auszuüben

Ordnungsamt Bielefeld
Ravensberger Park 5
33602 Bielefeld

Bitte vereinbaren Sie einen Termin bei:
Frau Stroinski
Tel.: 0521 51-5073

Sprechzeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 08.00 – 12.00 Uhr
14.30 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung
E-Mail:
probea@bielefeld.de

Ihre Rechte und Ihre Pflichten

Mehr Rechte - mehr Mitbestimmung

- Nach dem neuen Gesetz haben Sie ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und entscheiden deshalb selbst, welche Praktiken Sie anbieten möchten und welche nicht. Welche Dienstleistung Sie in welchem Umfang erbringen und welchen Preis Sie dafür verlangen, vereinbaren Sie selbst mit Ihrem Kunden. Betreiberinnen und Betreiber dürfen Ihnen zudem nicht vorschreiben, mit wem und wie Sie Ihre sexuelle Dienstleistung erbringen (Weisungsverbot).

Bisher galt bereits, dass die Betreiberin oder der Betreiber eines Prostitutionsbetriebs in einem Arbeitsvertrag festlegen darf, wann und wo Sie arbeiten sollen und welche Regeln für die Nutzung der Arbeitsräume gelten. Dies nennt man „eingeschränktes Weisungsrecht“.

- Sie dürfen jederzeit, auch während der Arbeitszeit, Beratungsangebote in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht nur für die Pflichtberatungen, sondern auch für weitere gesundheitliche und soziale Beratungsangebote.
- Sie können darauf bestehen, dass Ihre Verträge (z. B. Arbeitsverträge, Mietverträge) oder auch Belege über Zahlungen schriftlich festgehalten werden. Darüber hinaus darf keine unverhältnismäßig hohe Miete und auch sonst keine überhöhten Forderungen von Ihnen verlangt werden.
- Prostitutionsgewerbe brauchen zukünftig eine behördliche Erlaubnis. Für die Erlaubnis muss auch ein Betriebskonzept von der Betreiberin oder dem Betreiber vorgelegt werden. Sie haben das Recht, dieses Betriebskonzept einzusehen. So können Sie erfahren, ob der Betrieb, in dem Sie arbeiten, genehmigt ist und ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt wurden.

- Die Betreiberin oder der Betreiber muss Sorge dafür tragen, dass Ihre Sicherheit und Gesundheit gewahrt ist. Sie können deshalb verlangen, dass die Räume, in denen Sie arbeiten, mit Kondomen, Gleitmitteln und Hygieneartikeln ausgestattet sind. Auch sanitäre Anlagen müssen Ihnen zur Verfügung stehen.
- Prostitutionsbetriebe müssen Ihr Arbeitszimmer mit einer Notrufmöglichkeit ausstatten.

Mitnahmepflicht

Wenn Sie arbeiten sind Sie verpflichtet, Ihre Anmeldebescheinigung und die Bescheinigung über die **letzte** gesundheitliche Beratung oder die Aliasbescheinigungen mit sich zu führen. Die Bescheinigungen brauchen Sie nur bei der Arbeit dabei zu haben.

Einem Kunden oder auch einer Kollegin müssen Sie ihre Bescheinigung nicht zeigen. Vorzeigen müssen Sie diese auf Nachfrage nur der zuständigen Ordnungsbehörde, der Polizei oder, wenn Sie z. B. in einem Bordell arbeiten, dem Betreiber. Hierfür reicht die Aliasbescheinigung aus.

Kondompflicht

Bei jedem Geschlechtsverkehr - ob oral, anal oder vaginal - muss ein Kondom benutzt werden. Die Kondompflicht soll vor allem Ihre Gesundheit schützen und Sie darin bestärken, ungeschützten Geschlechtsverkehr abzulehnen.

Prostitutionsbetriebe müssen zukünftig durch einen Aushang auf die Kondompflicht aufmerksam machen. Des Weiteren ist die Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr verboten.

Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, benötigt dafür eine behördliche Erlaubnis. Prostitutionsgewerbe sind zum Beispiel Bordelle, FKK- Clubs, Prostitutionsfahrzeuge, gewerbliche Sexpartys und Escort-Agenturen.

Auch wenn Sie zusammen mit einer oder mehreren Kolleginnen oder Kollegen in einer Wohnung arbeiten, gilt diese Wohnung in der Regel als Prostitutionsgewerbe, für das Sie eine behördliche Genehmigung brauchen.

Hilfe in Notsituationen

Die folgenden Beratungsstellen bieten **keine** gesundheitliche Beratung an.

Bundesweit	
▪ Polizei	110
▪ Feuerwehr und Rettungsdienst	112
▪ Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ Wenn Sie Gewalt erleben oder erlebt haben, können Sie sich rund um die Uhr bei dem bundesweiten Beratungsdienst (auch anonym) melden. Dort gibt es in 17 Sprachen Beratung zu den Themen Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution und zum Menschenhandel.	Kostenlose Beratung per Telefon unter 08000 116016 Beratung per Sofort-Chat, E-Mail und in Gebärdensprache auf der Website www.hilfetelefon.de

Ostwestfalen-Lippe

▪ **Nadeschda – Frauenbe- ratungsstelle für Opfer von Menschenhandel**

Nadeschda bietet Ihnen Sozialberatung und individuelle Betreuungangebote an, wenn Sie vom Menschenhandel betroffen sind.

Die Beratung wird in vielen verschiedenen Sprachen angeboten.

Bielefelder Straße 25
32051 Herford

Telefon:
05221 840200

E-Mail:
info@nadeschda-owl.de

▪ **THEODORA Prostituierten- und Aus- stiegsberatung**

Die Beratungsstelle Theodora berät und unterstützt Sie bei der Arbeit in der Prostitution, beim Ausstieg aus der Prostitution, bei Verhandlungen mit Ämtern/ Vermietern/ Banken etc., aber auch zur Schulden-regulierung, Wohnungssuche und gesundheitlichen Fragen.

Die Beratung wird in vielen Sprachen angeboten.

Bielefelder Straße 25
32051 Herford

Telefon:
05221 3427111

E-Mail:
info@theodora-owl.de

